

Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: **6 II StVK 43/13**

## BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

■ Tommy,

derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

**Leitung der Justizvollzugsanstalt Dresden**

Hammerweg 30, 01127 Dresden

-Antragsgegnerin-

ergeht am 28.03.2013

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Nach Erledigung der Sache fallen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last.
2. Der Streitwert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Mit Schreiben vom 12. Januar 2013, hier eingegangen am 14. Januar 2013 stellte Herr ■ Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller nimmt seit 7. Januar 2013 an der Fortbildungsmaßnahme bei dem Bildungsträger RTG teil. Dabei handelt es sich um eine Berufsausbildung zum Betriebsinformatiker. Diese Maßnahme wurde durch die Antragsgegnerin zunächst in die Vergütungsgruppe II nach

der Strafvollzugsvergütungsordnung eingestuft.

Hiergegen richtet sich das Schreiben des Verurteilten und dessen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er begehrt hierin, nach der Vergütungsstufe III besoldet zu werden.

Aus der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2013 ergibt sich, dass nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2013 die Bildungsmaßnahme des Antragstellers in die Lohnstufe III eingruppiert wurde.

Damit hat sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt. Erledigung erfolgte zwischen Antragstellung und Entscheidung zu dieser Sache.

Damit ist nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Verurteilten nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens hat hiernach die Staatskasse zu tragen. Dies gilt auch für die notwendigen Auslagen des Verurteilten. Aus dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 4. Februar 2013 ist ersichtlich, dass die Höhergruppierung des Verurteilten auch im Hinblick auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 6. Dezember 2012 erfolgt ist. Dort hatte das Oberlandesgericht Dresden in einer vergleichbaren Sache positiv für den dortigen Antragsteller befunden. Des Weiteren wurde die Probezeit erst abgewartet.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 59, 60, 63, 65 GKG.

Tegtmeyer  
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 02.04.2013



Domschke  
Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

